

Die UG-Novelle 2021 – Änderungen bei Berufungsverfahren

Die Änderungen im Überblick

- **Fristen:**
 - 1 Monate zw. Ende Ausschreibung und Bewerbungen an die Gutachter*innen (§ 98 Abs. 5 in Verb. m. Abs. 6)
 - 7 Monate zw. Ende Ausschreibung und Besetzungsvorschlag (§ 98 Abs 7)
- **Berufungsbeauftragte*r** (§ 98 Abs. 4a und 8)
- **Ausweitung der Rechte des AKG** (§ 98 Abs. 9, sowie § 42 Abs. 8 UG)
- Rektor kann Personen, die sich nicht beworben haben, in das Verfahren einbeziehen (§ 98 Abs. 2)
- Bewerbungsunterlagen vor Versendung an die Gutachter*innen an den Rektor – falls darunter Ungeeignete Bewerber*innen sind, soll Rektor die Kommission darauf hinweisen (§ 98 Abs. 6)

Ab wann gelten die neuen Bestimmungen und für wen?

Die neuen Bestimmungen sind **ausnahmslos mit 1. Oktober** in Kraft getreten.

Sie gelten somit auch für bereits laufende Verfahren – und zwar ab dem Moment des Einlangens der offiziellen Mitteilung durch den Rektor (30.11.2021).

§ 98 Abs. 2: Aufnahme von WissenschaftlerInnen, die sich nicht beworben haben

Solche Personen konnten schon bisher von der Kommission berücksichtigt werden. Unklar war aber, wie lange dies möglich ist.

Die Novelle bringt hier nun zwei Änderungen:

- Eine Aufnahme von WissenschaftlerInnen, die sich nicht beworben haben ist **bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die GutachterInnen** möglich
- Neben der Berufungskommission kann künftig **auch der Rektor** solche Personen in das Verfahren einbeziehen.

Berufungsbeauftragte/r (§ 98 Abs. 4a und 8)

(4a) „Die Rektorin oder der Rektor kann UniversitätsprofessorInnen aus verschiedenen Fachbereichen oder Personen aus der Universitätsverwaltung mit der Begleitung von Berufungsverfahren beauftragen.....“

Der /die Berufsbeauftragte „ist berechtigt, der Berufungskommission als zusätzliches **Mitglied ohne Stimmrecht**“ anzugehören. Der/die Berufsbeauftragte erstellt einen Bericht über das Berufungsverfahren, der dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission an den Rektor anzuschließen ist.“

„(8) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag unter **Berücksichtigung des Berichts der Berufsbeauftragten** oder des Berufsbeauftragten zu treffen....“

Rektor soll verhindern, dass ungeeignete KandidatInnen an die GA weitergeleitet werden (§ 98 Abs. 6)

„Die Rektorin oder der Rektor ist vor Weiterleitung darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere **Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen.**“

Die praktische Umsetzung würde so aussehen:

- Die Berufungskommission übermittelt dem Rektor (cc Büro für Berufungen und FSS) die Liste derjenigen, die an die GutachterInnen weitergeleitet werden sollen. Die FSS stellt daraufhin die Bewerbungen ins Olat.
- Sobald der Rektor der Liste zustimmt, können die Bewerbungen an die GutachterInnen weitergeleitet werden.

Fristen (1)

Mit der Novelle werden zwei wichtige Fristen eingeführt:

- Die Berufungskommission hat die Bewerbungen **innerhalb eines Monats an die GutachterInnen** weiter zu leiten und vorher den Rektor zu informieren (§ 98 Abs. 5 in Verb. m. Abs. 6)
- Die Berufungskommission **erstellt innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist** auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen einen begründeten **Besetzungsvorschlag** (§ 98 Abs. 7)

Fristen (2)

Was gilt bei bereits begonnenen Verfahren?

- Hier beginnen die beiden Fristen jedenfalls ab dem Bekanntwerden, also mit Erhalt des Schreibens des Rektors.
- **Unter der „Erstellung“ des Besetzungsvorschlages ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung zu verstehen.**
- Danach sollte der Berufungsakt so bald wie möglich, spätestens aber **innerhalb von drei Wochen** an den Rektor (via. Büro für Berufungen) übermittelt werden.

Ersatzvornahme bei Fristversäumnis (§ 47 Abs 1 UG)

Säumnis von Organen

(1) Kommt ein nicht zu den Leitungsorganen zählendes Organ einer ... Aufgabe nicht innerhalb angemessener Zeit nach, hat das Rektorat ... eine Frist von vier Wochen zu setzen, **Lässt dieses die Frist verstreichen, ist die zu erfüllende Aufgabe vom Rektorat durchzuführen (Ersatzvornahme).**

Diese Bestimmung existierte auch bisher schon, kam aber bei Berufungsverfahren nie zur Anwendung, da der Gesetzgeber keine Fristen gesetzt hatte. Dies hat sich nun geändert.

Ausweitung der Rechte des AKG (§ 98 Abs. 9, sowie § 42 Abs. 8 UG)

- Der AKG hat das Recht, **innerhalb von drei (bisher zwei) Wochen** gegen die Auswahlentscheidung des Rektors bei der Schiedskommission **Beschwerde** zu erheben. (§ 98 Abs. 9)
- Hat der AKG Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung ... auf Grund ihres Geschlechts**oder einen Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität** darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen.

Somit bieten nicht mehr nur die „klassischen“ Diskriminierungstatbestände dem AKG die Möglichkeit, die Schiedskommission anzurufen, sondern auch ein Verstoß gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität, sowie das Frauenförderungsgebot ganz allgemein.